



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

E-Mail: st4@bmvit.gv.at



ZAHL
2001-BG-141/57-2009

DATUM
2.4.2009

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheinggesetz geändert wird (12. FSG-Novelle); Stellungnahme

Bezug: ZI BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Vorentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Die als Reaktion auf die gestiegenen Unfallzahlen bei den Lenkern von Motorfahrrädern geplanten Maßnahmen werden im Interesse der Verkehrssicherheit begrüßt. Es sollte jedoch unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten geprüft werden, ob insgesamt an einem Zugang von Personen vor der Vollendung des 16. Lebensjahres zu einem Mopedausweis festgehalten werden soll.

2. Gemäß den geltenden §§ 20 Abs 4 und 21 Abs 2 FSG sind im Fall einer Verlängerung einer Lenkberechtigung der Klasse C, C1 oder D die zur Erlangung des dafür erforderlichen ärztlichen Gutachtens notwendigen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheins von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheins selbst ist jedoch ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro (§ 4 FSG-DV) zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die ausstellende Behörde zu tragen hat.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Durch die geplante Ergänzung der §§ 20 Abs 4 und 21 Abs 2 FSG wird die Gebühren- und Abgabenbefreiung auch auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in denen die Neuausstellung eines Führerscheins wegen der Eintragung der absolvierten Weiterbildung gemäß 19b des Güterbeförderungsgesetzes, gemäß § 14c des Gelegenheitsverkehrsgesetzes oder gemäß § 44c des Kraftfahrliniengesetzes erforderlich ist. Auch in diesen Fällen soll jedoch ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro zu leisten sein. In den von den geplanten §§ 20 Abs 4 und 21 Abs 2 FSG erfassten Fällen ist derzeit eine Gebühr in der Höhe von 45,60 Euro (§ 14 TP 16 Abs 1 Z 6 des Gebührengesetzes 1957) zu entrichten; den Ländern steht davon ein Betrag in der Höhe von 19,60 Euro zu (§ 14 TP 16 Abs 5 des Gebührengesetzes 1957). Die geplante Ergänzung der §§ 20 Abs 4 und 21 Abs 2 FSG hat daher spürbare finanzielle Auswirkungen auf die Länder: Zunächst entfällt der den Ländern gemäß § 14 TP 16 Abs 5 des Gebührengesetzes zustehende Pauschalbetrag aus Anlass der Ausstellung eines (neuen) Führerscheins. Darüber hinaus haben die Länder einen Betrag von 10,20 Euro für die Herstellung eines Führerscheindokuments an die Staatsdruckerei zu leisten. Der geplante Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro daher schon hinter diesen von den Ländern zu tragenden Herstellungskosten zurück!

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Darstellung der finanziellen Auswirkungen als unvollständig: Die Mindereinnahmen der Länder belaufen sich unter den darin enthaltenen Annahmen auf mindestens 812.244 Euro, diejenigen des Bundes dagegen auf 1,077 Millionen Euro (statt der errechneten 1,47 Millionen Euro).

Die geplante Ergänzung der §§ 20 Abs 4 und 21 Abs 2 FSG wird daher abgelehnt. Es wird die Festlegung eines zumindest kostendeckenden Kostenbeitrags gefordert. Das Land Salzburg hat nicht die finanziellen Mittel für derartige Geschenke. Zudem scheint es allgemein plausibel und akzeptabel, wenn Gebühren eingehoben werden, die die aus Anlass einer Amtshandlung entstehenden Kosten ersetzen.

4. Die Inkrafttretensbestimmung ist um die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr/2009“ zu ergänzen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Abteilung 5 zu do ZI 205-6/1/256-2009
16. E-Mail an: Abteilung 8 zu do ZI 20801-47.705/82-2009

zur gefl Kenntnis.